

Welche Entschädigungen fallen unter die „strenge Befördererhaftung“?

Die „strenge Befördererhaftung“ ist zweifach umgrenzt:

- zeitlich=tatsächlich: von der Übernahme des Gutes zur Beförderung 261
bis zu seiner Ablieferung¹¹²
- sachlich: 262
 - für (völligen) Verlust des Beförderungsgutes
 - für Teilverlust (Minderung) des Beförderungsgutes
 - für Beschädigung des Beförderungsgutes (Substanzschaden)
 - für Schäden, die aus einer Lieferfristüberschreitung resultieren (Zeitschaden, Verspätungsschaden).¹¹³

Hier – und nur hier! – greift die gesetzliche Beweislastumkehr, das 263
heißt, der Beförderer muß sich entlasten.

Welchen Sinn hat diese „strenge Befördererhaftung“?

Sie soll den Anspruchsteller (den Geschädigten) von seiner Beweislast 264
befreien. Grundsätzlich heißt es: „Wer fordert, muß auch beweisen“,
aber ein geschädigter Absender oder Empfänger hat zu wenig Einblick
in die Interna von Beförderern, um das zu können. Der Beweis, daß
der Beförderer rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat, würde dem
Geschädigten in der Regel unmöglich sein. Deshalb hat der Gesetzgeber
– seit dem Aufkommen der Eisenbahnen und wiederum schöpfend aus
dem 2000 Jahre alten römischen Recht – den Absender oder Empfänger
von Gütersendungen in dieser Hinsicht besser gestellt.

112 Tatbestände *anlässlich und bei der Abfertigung* (Auftragsannahme und -verarbeitung) und danach *bis zur tatsächlichen Besitzübernahme am Gut (Ingewahrsamnahme)* sind daher rechtlich anders zu behandeln – vor allem in puncto Beweisführungslast.

113 Die Regelungen zu Schäden aus Lieferfristüberschreitung heben vorrangig auf Vermögensschäden ab (*lucrum cessans*). Bei Substanzschäden (Beschädigungen), die kausal aus einer Lieferfristüberschreitung resultieren, gibt es deutliche Unterschiede zwischen nationalem (HGB-) und internationalem (CIM-) Transportrecht.

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

- 265 Als Gegengewichte für die „strenge Befördererhaftung“ gibt es bevorrechtigte Haftungsausschlußgründe und Höchsthaftungsbeträge.

Wann muß der Beförderer gar nicht haften?

- 266 Die Haftung entfällt komplett bei Verschulden des Absenders oder wenn der Schaden auf ein „unabwendbares Ereignis“¹¹⁴ zurückzuführen ist.
- 267 Beweispflichtig ist der Beförderer.

Gibt es weitere Gründe, daß der Beförderer nicht haften muß?

- 268 Ja, der Beförderer ist unter bestimmten Voraussetzungen ganz von seiner „strengen Befördererhaftung“ befreit. Der Fachbegriff ist „privilegierter Haftungsausschluß [grund]“ oder eingedeutscht „bevorrechtigter Haftungsausschluß [grund]“ bzw. im deutschen HGB „besonderer Haftungsausschluß [grund]“.¹¹⁵
- 269 Dies bildet ein vom Gesetzgeber gewolltes Gegengewicht zum Risiko des Beförderers, daß er sich nicht für schädliche Auswirkungen eines niederen Zufalls entlasten kann und deshalb ohne Verschulden für diese Auswirkungen aufkommen muß.

Privilegierte Haftungsausschlußgründe sind:

- 270 – die Verwendung offener Wagen („O=Wagen=Gefahr“),

114 Umgangssprachlich spricht man dabei auch von „höherer Gewalt“ (lat. vis maior, frz. Force Majeure, engl. Act of God) - die Fachliteratur allein zur Unterscheidung der Begriffe „Höhere Gewalt“ und „unabwendbares Ereignis“ zieht sich über Jahrzehnte und füllt meterweise die Regale.

115 Ein Privilegium, verkürzt Privileg, Plural: Privilegien, Partizip: privilegiert ist ein Vorrecht, das einer Einzelperson oder einer Personengruppe zugute kommt oder, wie hier, für bestimmte Rechtssachverhalte greift und diese aus dem allgemeinen Recht heraushebt. Lateinische privilegium von privus („einzeln, gesondert“) und lex („Gesetz, Rechtsvorschrift“), Plural: leges.

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

- Verpackungsmängel, 271
- Verlademängel oder Entladeschäden, soweit nicht der Beförderer für das Ver- oder Entladen zuständig war, 272
- die natürliche Beschaffenheit bestimmter Güter und die daraus resultierenden Schäden wie innerer Verderb, Bruch, Rost, Austrocknen, Auslaufen, Verstreuen oder Schwund, 273
- Fehler bei der Bezeichnung oder Numerierung der Frachtstücke durch den Absender, 274
- (bei der Eisenbahn weggefallen) die Beförderung lebender Tiere. 275

Der Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften ist:

§ 427 HGB – Besondere Haftungsausschlußgründe 276

(1) Der Frachtführer ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. vereinbarte oder der Übung entsprechende Verwendung von offenen, nicht mit Planen gedeckten Fahrzeugen oder Verladung auf Deck;
2. ungenügende Verpackung durch den Absender;
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender oder den Empfänger;
4. natürliche Beschaffenheit des Gutes, die besonders leicht zu Schäden, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund, führt;
5. ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke durch den Absender;
6. Beförderung lebender Tiere.

(2) Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

einer der in Absatz 1 bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, daß der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Diese Vermutung gilt im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 nicht bei außergewöhnlich großem Verlust.

- (3) Der Frachtführer kann sich auf Absatz 1 Nr. 1 nur berufen, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist nicht darauf zurückzuführen ist, daß der Frachtführer besondere Weisungen des Absenders im Hinblick auf die Beförderung des Gutes nicht beachtet hat.
- (4) Ist der Frachtführer nach dem Frachtvertrag verpflichtet, das Gut gegen die Einwirkung von Hitze, Kälte, Temperaturschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Erschütterungen oder ähnlichen Einflüssen besonders zu schützen, so kann er sich auf Absatz 1 Nr. 4 nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Auswahl, Instandhaltung und Verwendung besonderer Einrichtungen, getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.
- (5) Der Frachtführer kann sich auf Absatz 1 Nr. 6 nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

277

CIM – Artikel 23 – Haftungsgrund

§ 1. – Der Beförderer haftet für den Schaden, der durch gänzlichen oder teilweisen Verlust oder durch Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme des Gutes bis zur Ablieferung sowie durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht, unabhängig davon, welche Eisenbahninfrastruktur benutzt wird.

§ 2. – Der Beförderer ist von dieser Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist durch ein Verschulden des Berechtigten, eine nicht vom Beförderer verschuldete Anweisung des Berechtigten, besondere Mängel des Gutes (inneren Verderb, Schwund

Eigene Anmerkungen:
.....
.....

usw.) oder durch Umstände verursacht worden ist, welche der Beförderer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.

§ 3. – Der Beförderer ist von dieser Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung aus der mit einer oder mehreren der folgenden Tatsachen verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist:

- a) Beförderung in offenen Wagen gemäß den Allgemeinen Beförderungsbedingungen oder ¹¹⁶ wenn dies ausdrücklich vereinbart und im Frachtbrief vermerkt worden ist; vorbehaltlich der Schäden, die Güter infolge von Witterungseinflüssen erleiden, gelten Güter in intermodalen Transporteinheiten und in geschlossenen Straßenfahrzeugen, die auf Eisenbahnwagen befördert werden, nicht als in offenen Wagen befördert; benutzt der Absender für die Beförderung der Güter in offenen Wagen Decken, so haftet der Beförderer nur in dem Umfang, wie ihm dies für die Beförderung in offenen Wagen ohne Decken obliegt, selbst dann, wenn es sich hierbei um Güter handelt, die gemäß den Allgemeinen Beförderungsbedingungen nicht in offenen Wagen befördert werden;
- b) Fehlen oder Mängel der Verpackung bei Gütern, die ihrer Natur nach bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind;
- c) Verladen der Güter durch den Absender oder Ausladen durch den Empfänger;
- d) natürliche Beschaffenheit gewisser Güter, derzufolge sie gänzlichem oder teilweisem Verlust oder Beschädigung, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Verstreuen, ausgesetzt sind;
- e) unrichtige, ungenaue oder unvollständige Bezeichnung oder Nummerierung der Frachtstücke;
- f) Beförderung lebender Tiere;
- g) Beförderung, die gemäß den maßgebenden Bestimmungen oder einer in den Frachtbrief aufgenommenen Vereinbarung zwischen dem Absender und dem Beförderer unter Begleitung durchzuführen ist, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus einer Gefahr entstanden ist, die durch die Begleitung abgewendet werden sollte.

¹¹⁶ Achtung, hier gibt es einen bedeutenden Unterschied zwischen CIM und CMR, zwischen Eisenbahnrecht und Straßenverkehrs-Transportrecht. In der CMR heißt es „und“ – mit der Folge, daß der Haftungsausschluß durch Gerichte verneint wurde, weil der Transport auf offenem Wagen nicht im Frachtbrief eingetragen war.

Eigene Anmerkungen:

.....
.....